OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602601/8/Bi

Datum: Linz, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn RA Mag. M D, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 19. Juni 2018, VStV/917301920298/2017, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 26. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat den Betrag von 30 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, am 21. Juni 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 38 Abs 5 und Abs 1 lit b iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrens-kostenbeitrag von 15 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Lenker des Fahrzeuges x am 14. Dezember 2017 um 7:41 Uhr in Linz, Landstraße 4, Taubenmarkt/Promenade, das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor dem dort befindlichen Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten habe sondern weitergefahren worden sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 26. November 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Linz, Taubenmarkt, Landstraße 4, in Anwesenheit des Bf, der Zeugen RI M W (RI W) und RI V M (RI M) und des technischen Amtssachverständigen Dipl-HTL-Ing. R H durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf eine mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung berechtige die Behörde nicht, davon auszugehen, dass allein die Eigenschaft des Anzeigers als Organ der öffentlichen Sicherhit schon ausreiche, den leugnenden Beschuldigten als der ihm zur Last gelegten Tat als unwiderlegbar überführt und damit schuldig anzusehen, speziell bei widersprechenden Aussagen, wenn die Verantwortung des Beschuldigten schlüssig und in sich widerspruchsfrei sei. Dem Meldungsleger als unter Diensteid stehendem Beamten komme nicht generell ein höheres Maß an Glaubwürdigkeit zu als anderen Personen.
Er habe Beweisanträge gestellt, während die Polizeibeamten lediglich auf die Anzeige bzw die Stellungnahme verwiesen hätten, die Fragestellungen an diese seien nicht nachvollziehbar. Das Parteiengehör diene zur Erörterung der Streitsache, nicht bloß dazu, zum Verweis der Zeugen Stellung zu nehmen.
Er habe einen Ortsaugenschein und ein Gutachten beantragt sowie eine konkrete Gegendarstellung ausgeführt. Die Zeugeneinvernahmen stellten tatsächlich keine solchen dar, diese hätten nicht nur formal als solche vernommen werden dürfen.
Seine Beweisanträge seien weder behandelt, noch ab- oder zurückgewiesen worden, sodass keine vollständige Erledigung der Verwaltungsstrafsache vorliege.

Im Übrigen bestehe ein Rechtsanspruch auf die Anwendung des § 45 VStG, da die Voraussetzungen vorlägen. Ein allfälliges Verschulden seinerseits sei jedenfalls geringfügig. Es habe sich um einen entschuldbaren Verstoß gehandelt und er sei zur Einhaltung der StVO sensibilisiert worden, sodass bereits das eingeleitete Verfahren spezialpräventiv ausreiche, ihn von strafbaren Handlungen gleiche oder ähnlicher Art abzuhalten.
Die Geldstrafe von 150 Euro sei unangemessen, da ihm Milderungsgründe zuzusprechen seien, nämlich das Vorliegen eines bisher ordentlichen Lebenswandels und von Umstände, die einem Schuldausschließungs- bzw Rechtfertigungsgrund nahekämen, und dass kein Schaden entstanden sei. Der Vorfall liege mehr als 7 Monate zurück und er habe sich seither wohlverhalten. Eine Ermahnung sei damit ausreichend.
Beantragt wird, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen, zumindest aber Herabsetzung der Strafe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am Ort der Übertretung laut Schuldspruch, bei der der Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt wurden, die Zeugen RI W und RI M unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden und ein technisches Gutachten zur Nachvollziehbarkeit der Schilderungen des Bf und der Zeugen aus technischer Sicht eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens kamen die beiden Zeugen – RI W als Lenker des Polizeifahrzeuges, nämlich eines VW-Busses, und RI M als Beifahrerin – auf der Landstraße hinter dem – unbestritten – vom Bf gelenkten Pkw, zum Stehen. Zu dieser Zeit war der vor dem Bf befindliche weiße Lieferwagen bei Grünlicht der dortigen Ampel teilweise in die Kreuzung eingefahren etwa zu Hälfte auf dem Schutzweg über die Landstraße, weil er wegen der querenden Fußgänger auf dem Schutzweg über die Promenade nicht links einbiegen konnte. Nach übereinstimmenden Aussagen beider Zeugen stand der Pkw des Bf, der ebenfalls links einbiegen wollte, mit der Front im Bereich eines etwa 4 m vor dem Schutzweg befindlichen Kanalgitters. Als der Lieferwagen bei grünblinkendem Licht der Verkehrslichtsignalanalage (VLSA) links einbog, wartete der Bf zunächst noch kurz und fuhr dann an. Er blieb aber nicht vor dem Schutzweg stehen, sondern fuhr dem Lieferwagen nach, obwohl die für ihn geltende VLSA bereits Rot zeigte, und bog links ein. Nach der Schilderung der Zeugen fuhr der Bf in die Kreuzung ein, als der Querverkehr gerade noch nicht losgefahren war, sodass ihm ein gefahrloses Einbiegen möglich war. Der Zeuge W wollte zunächst nachfahren, verzichtete aber angesichts der die Landstraße auf dem Schutzweg querenden Fußgänger darauf.

Eine eventuell aus Richtung Schmidtorstraße entgegenkommende Straßenbahn haben weder RI W noch RI M gesehen.
Beide Zeugen bestätigten unabhängig voneinander aber übereinstimmend, sie hätten, als der Bf anfuhr, erwartet, dass er bis zum Schutzweg vorfahren würde, nicht dass er tatsächlich bei Rotlicht nach links einbiegen würde.

Der Bf schilderte die damalige Situation so, dass er bei Rotlicht der VLSA zur Kreuzung gekommen und vor ihm ein Pkw gestanden sei. Ein Polizeifahrzeug hinter seinem Pkw sei ihm nicht aufgefallen. Der Pkw vor ihm sei bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren und mit der Front in der Kreuzungsmitte stehengeblieben, weil ihm eine Straßenbahn von der Schmidtorstraße entgegengekommen sei. Der Pkw sei danach in die Promenade weitergefahren, wobei er nach seiner Erinnerung in einem durchgefahren sei. Er sei dem Pkw nachgefahren, nachdem er zuvor mit den Hinterrädern im Bereich des Schutzweges bzw der Front am Ende des Kopfsteinpflasters gestanden sei – das Kopfsteinpflaster der Landstraße endet in der Verlängerung der Promenade zum Graben. Die Ampel vor dem Schutzweg über die Landstraße habe er nicht mehr gesehen und er könne nicht sagen, ob er auf die über der Kreuzungsmitte hängende Ampel geschaut habe. Er habe mit dem Nachfahren nicht gewartet, sondern sei gleich hinter dem einbiegenden Pkw nachgefahren. Ihm sei niemand nachgefahren. Vom Tatvorwurf habe er erst durch die Lenkererhebung erfahren.

Laut Gutachten des AmtsSV sind die Darstellungen sowohl des Bf als auch der beiden Zeugen technisch möglich und hinsichtlich des Verkehrsablaufs nachvollziehbar.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ sind die Aussagen der beiden Zeugen, die als Organe der Straßenaufsicht bei der Beobachtung von Verkehrsvorgängen geschult und aufgrund ihrer Tätigkeit bei der PI Landhaus auch geübt sind, glaubwürdig, zumal auch beide durch die erhöhte Sitzposition gute Sicht auf das Verkehrsgeschehen unmittelbar vor ihrem Dienstfahrzeug hatten. Beide haben übereinstimmend betont, sie hätten gemeint, der Lenker des vor ihnen stehenden Pkw fahre aus seiner Position auf Höhe des Kanalgitters bis zum Schutzweg vor, und sie seien überrascht gewesen, als der Lenker tatsächlich trotz Rotlichtes noch in die Kreuzung eingefahren sei. Daraufhin habe sich die Frage des Nachfahrens gestellt, was aber angesichts bereits den Schutzweg querender Fußgänger nicht mehr möglich gewesen sei. Dass die Beobachtung eines solchen Geschehens beiden Polizeibeamten im Gedächtnis geblieben ist, ist zum einen wenig verwunderlich, zum anderen eben deshalb glaubhaft.

Die Verantwortung des Bf von einer entgegenkommenden Straßenbahn bzw seinem Nachfahren hinter einem Pkw zeigt einerseits, dass bei ihm – ebenfalls nicht verwunderlich, weil er ja tatsächlich erst durch die Lenkererhebung von der Anschuldigung erfahren konnte – keinerlei Erinnerung an einen solchen Vorfall

vorhanden ist, andererseits kann es aber auch sein, dass er aufgrund irgendeiner Ablenkung verspätet auf die Beendigung des Linkseinbiege-Manövers des Lieferwagens vor ihm reagiert hat. Seine Schilderung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vermochte aber gegenüber den glaubwürdigeren Aussagen beider Zeugen letztlich nicht zu überzeugen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 Abs 5 StVO 1960 gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs 1 bezeichneten Stellen anzuhalten –das sind
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
d) ansonsten vor dem Lichtzeichen.

Der Schutzweg auf der Landstraße vor der Kreuzung mit der Promenade bzw dem Graben im Bereich des Taubenmarktes ist zwar als Bodenmarkierung nur mehr ansatzweise vorhanden – der ggst Bereich in Fahrtrichtung des Bf bis zur Kreuzung ist eine Fußgängerzone, die dem Fahrzeugverkehr nur im Rahmen des § 76a StVO 1960 zur Verfügung steht, weshalb offensichtlich die Schutzweg-Markierung nicht erneuert wurde – aber der Fußgängerübergang ist aufgrund der Verkehrslicht-signalanlage leicht und einwandfrei als solcher erkennbar – vgl dazu die Bilder bei Google Maps, die im November 2017 aufgenommen wurden. Ob es um 7.40 Uhr des 14. Dezember 2017 dort wetterbedingt dunkel, hell oder dämmrig war, ist insofern irrelevant, als der Pkw des Bf mit zumindest Abblendlicht fahren musste, sodass der Fußgängerübergang für ihn zweifellos sichtbar sein musste. Ampeln befinden sich dort sowohl rechts neben dem für den Bf benutzen (einzigen) Fahrstreifen als auch hängend über der Kreuzungsmitte. Der Bf hat auch in der an der in Rede stehenden Kreuzung bei starkem Regen durchgeführten mündlichen Verhandlung nie damit argumentiert, er habe den Schutzweg nicht gesehen.

Der Bf ist nach den einwandfreien Ergebnissen des Beweisverfahrens ohne vor dem Schutzweg anzuhalten bei Rotlicht der VLSA vor der Kreuzung Landstraße – Promenade/Graben zum Linkseinbiegen in die Kreuzung eingefahren und hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand zweifellos erfüllt. Da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, hat er sein Verhalten auch subjektiv als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei aber im Beweisverfahren auch ohne jeden Zweifel geklärt wurde, dass er dabei weder Fußgänger noch die Lenker anderer Fahrzeuge behindert oder gar gefährdet hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung laut Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen als erschwerend und nichts als mildernd zugrundegelegt und ist in Ermangelung jeglicher Angaben des Bf von einem geschätzten Nettomonatseinkommen von 1000 Euro bei fehlendem Vermögen und Sorgepflichten ausgegangen.

Dass die Missachtung von Rotlicht einer VLSA selbst bei fahrlässiger Begehung einen hohen Unrechtsgehalt mit der Folge einer Strafe in entsprechender Höhe aufweist, liegt auf der Hand und ist auch deshalb gerechtfertigt, weil Rotlicht bei einer Verkehrslichtsignalanlage nicht überraschend erscheint, sondern ihm Gelblicht vorausgeht, bei dem bereits gemäß § 38 Abs 1 StVO 1960 anzuhalten ist.

Der Bf weist eine Vormerkung wegen Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 vom Februar 2014 auf, die erschwerend zu berücksichtigen war (vgl VwGH 16.11.1988, 88/02/0153), auch wenn sie der Tilgung nahe ist. Dem Argument der belangten Behörde ist daher nichts entgegenzusetzen. Dass beim Vorfall kein Schaden entstanden ist, ist richtig, stellt aber keinen Milderungsgrund dar, weil ein Schaden – oder auch eine Behinderung oder Gefährdung anderer Straßenbenützer – nicht Tatbestandsmerkmal der übertretenen Norm ist. Umstände, die einem Schuldausschließungs- bzw Rechtfertigungsgrund nahekommen, vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht zu erkennen. Ob der Bf die Übertretung begangen hat, weil er gerade abgelenkt oder noch nicht ganz wach war, ändert nichts am Verschulden, wobei im Zweifel Fahrlässigkeit anzunehmen war.

Die finanziellen Verhältnisse des als Rechtsanwalt tätigen Bf sind durch die Höhe der Geldstrafe sicher nicht beeinträchtigt.

Geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG war ebenfalls nicht zu erkennen.
Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl erneut E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Insgesamt entspricht die verhängte Strafe den Kriterien des § 19 VStG und waren Anhaltspunkte für eine Strafherabsetzung nicht zu finden. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs.2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger